

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 17-18

Artikel: Zum Einfuhrtrust

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Wir machen auf die Unterrichtskurse 1915/16 des Vereins Ehem. S.W.S. Zürich unter „Vereinsnachrichten“ aufmerksam.

Zum Einfuhrtrust.

Die Verhandlungen des schweizerischen Bundesrates mit den Regierungen Englands, Frankreichs und Italiens zwecks Organisation eines Einfuhrtrusts haben nach monatelangem Unterbruch nunmehr zu einem positiven Ergebnis geführt. Die schweizerische Textilindustrie ist an einem derartigen Übereinkommen in höchstem Maße interessiert und sie begrüßt es, daß Mittel und Wege gefunden worden sind, um die Einfuhr ihrer Rohmaterialien sicher zu stellen.

Über die allgemeinen Grundlagen des Trusts ist in der Presse eine vom Bundeshaus ausgehende Veröffentlichung erfolgt. Dieser Auszug, den wir anschließend reproduzieren, ist zum Teil lückenhaft und gibt in gewissen Punkten zu Mißverständnissen Anlaß.

Was zunächst die Seide anbetrifft, so stand wohl von Anfang an der unbeschränkten Ausfuhr von Seidengeweben und Bändern nichts im Wege und ebenso war die Zufuhr der für den Verbrauch der schweizerischen Industrie nötigen Rohseiden nie in Frage gestellt. Zu Befürchtungen gab dagegen die Möglichkeit der Ausfuhr von Rohseiden und Schappen aus der Schweiz Anlaß und die ganz bedeutenden Interessen der schweizerischen Seidenzwirnerie, der Schappfabrikation, wie auch des schweizerischen Seidenhandels schienen eine Zeit lang ernstlich gefährdet.

Die Verhandlungen haben nunmehr zu einem in dieser Richtung befriedigenden Ergebnis geführt, denn es ist die unbeschränkte schweizerische Ein- und Ausfuhr von Grègen und gezwirnten Seiden, von gefärbten erschwerten Seiden und von Schappen durch die Vereinbarung mit den Vierverbandsmächten ausdrücklich gewährleistet. Es dürfen ferner ohne Einschränkungen ein- und ausgeführt werden ganz- und halbseidene Stoffe und Bänder für Kleider und Möbelzwecke. Untersagt ist dagegen die Ausfuhr von Rohgeweben aus Bouretteseiden, wie auch die Ausfuhr von Seidenabfällen, Bourettes, Peignés und Tussahseiden- und Geweben.

Offen ist noch die Frage, ob für die Seidenindustrie ein besonderes Syndikat gegründet werden muß, wie solche für die Durchführung der Trustorganisation vorgesehen sind. In der neuesten Veröffentlichung des Bundesrates über die Trustangelegenheit ist ausdrücklich bemerkt, daß die großen Industrien, und so auch die Textilindustrie, sich zu Genossenschaften zusammenschließen müssen, um in praktischer Weise den von den Vierverbandsmächten gestellten Bedingungen nachleben zu können. Es hat dabei nicht die Meinung, daß die gesamte Textilindustrie in eine einzige Genossenschaft zusammen zu fassen wäre, sondern es würden die verschiedenen Branchen dieses Gewerbes sich selbständig organisieren. Für die Verbraucher von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Geweben ist eine solche Organisation in den Grundzügen schon geschaffen und sie wird ins Leben treten können, sobald die Statuten die Genehmigung des Bundesrates gefunden haben und die genauen Bedingungen bekannt sind, unter denen die Einfuhr von Baumwolle und Baumwollfabrikaten vor sich zu gehen hat. Dieser Baumwoll-Vereinigung würden sich zunächst anschließen die Baumwollspinnerei, -Zwirnerie und -Weberei, die Seidenstoff- und Bandweberei, die Wirkwarenindustrie und der Einfuhrhandel von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Tüchern. Sollten sich auch die seideverbrauchenden Firmen zu einer Genossenschaft zusammenschließen müssen, was allerdings wenig wahrscheinlich erscheint,

so dürfte sich die Arbeit eines solchen Syndikates in der Hauptsache darauf beschränken, den Verkehr mit der Zentrallleitung in Bern zu vermitteln und die Ein- und Ausfuhr von Rohseiden usw. statistisch zu kontrollieren. Nähere Angaben über diesen Punkt stehen zur Zeit noch aus.

Die Veröffentlichungen in der Presse haben den Anschein erweckt, als ob der Einfuhrtrust nunmehr schon zur Tatsache geworden sei und in allernächster Zeit in Wirksamkeit treten werde. Es ist dem gegenüber festzustellen, daß vorläufig nur eine Einigung über die grundsätzlichen Fragen erzielt worden ist, und daß insbesondere noch die ganze Organisation des Trusts geschaffen werden muß. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen — und eine Mitteilung des Handelsdepartements bringt die Bestätigung — daß noch mehrere Wochen verstreichen werden, bis der Trust seinen Betrieb aufnehmen kann; bis zu diesem Zeitpunkte geht die Ein- und Ausfuhr in gleicher Weise vor sich, wie dies jetzt der Fall ist.

* * *

Dem Statuten-Entwurfe, auf den vorstehend Bezug genommen wird, über die Gründung einer Schweizerischen Importgesellschaft (Société Suisse de Surveillance économique), dem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 22. September nach den Vorlagen des Politischen Departements zugestimmt hat, sind folgende Grundsätze zu entnehmen:

Die Société Suisse de Surveillance (S. S. S.) ist ein Verein, mit Sitz in Bern, der im Handelsregister einzutragen ist. Die Mitgliederzahl beträgt höchstens fünfzehn. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz des Schweizerbürgerrechts und die Genehmigung durch den Bundesrat. Der Verein besorgt die Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten für Rechnung Dritter und die Abgabe an diese behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz unter den an die Einfuhr der Waren geknüpften Bedingungen. Er überwacht die getreue Erfüllung dieser Auflagen.

Der Verein ist nicht befugt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen; er bezweckt keinen Gewinn; er wird seine kaufmännische Geschäftsführung immerhin so einzurichten trachten, daß die Betriebskosten gedeckt werden und auf das vom Bund vorgeschossene Betriebskapital von Fr. 100,000 eine angemessene Verzinsung ausgerichtet werden kann.

Aus den in den Ausführungsbestimmungen niedergelegten Grundsätzen heben wir folgendes hervor:

Der Bundesrat teilt der S. S. S. die Liste der durch ihre Vermittlung einzuführenden Waren und in der Folge die Kontingente mit, die für zahlreiche Warenkategorien im gemeinsamen Benehmen der alliierten Regierungen und des Bundesrates auf Grund der Einfuhrstatistik über die Jahre 1911/13 festgesetzt werden.

Die Waren, die durch Vermittlung der S. S. S. bezogen werden, dürfen nur für die Betriebe in der Schweiz verwendet werden. Keine im Handelsregister eingetragene Firma kann unter Berufung auf die Nationalität der Inhaber, Gesellschafter, Genossenschafter oder Aktionäre von dem Bezuge von Waren durch Vermittlung der S. S. S. ausgeschlossen werden. Hievon werden lediglich die seit 1. Juli 1914 im Handelsregister eingetragenen und die nicht eingetragenen Firmen ausgenommen; für diese bleibt Verständigung im einzelnen Falle vorbehalten.

Die Tätigkeit der S. S. S. umfaßt auch die bereits in der Schweiz befindlichen Lager der Importeure, die sich der Vermittlung der S. S. S. bedienen und ebenso Waren, die zur Zeit der Gründung auf dem Transporte sich befinden.

Die S. S. S. wird darauf hinwirken, daß die verschiedenen wirtschaftlichen Branchen sich zu Syndikaten vereinigen. Vorerst sind folgende Syndikate geplant: Metalle, chemische Industrie, Färbereien, Textilindustrie, Nahrungsmittel. Sobald ein solches Syndikat geschaffen ist, so wird die S. S. S. nur an dieses liefern. Bei der Konstituierung dieser Syndikate sollen, soweit es die Verhältnisse erlauben, die im Benehmen mit den Interessenten festgestellten Statuten des Metallsyndikates als Vorbild benutzt werden.

Was den Export der durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Rohstoffe und der aus ihnen erstellten Fabrikate anbelangt, so gelten die folgenden Grundsätze:

a) Frei ist der Reexport von Rohstoffen und Produkten in die Länder, aus denen, oder durch welche die Waren eingeführt werden und in die Länder, die im Bündnisverhältnis mit diesen Ländern stehen.

b) Frei ist der Reexport ferner in die neutralen Länder, sofern der Konsum in denselben gewährleistet ist. Ist indessen der Reexport nur möglich mittelst Transites durch Gebiete eines Landes, welches mit dem die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Lande im Kriegszustand sich befindet, so ist Verständigung mit der Regierung dieses Landes erforderlich.

c) In Länder, die sich mit den die Einfuhr der Waren in die Schweiz ermöglichenden Ländern in Kriegszustand befinden, ist eine Wiederausfuhr im Grundsatz ausgeschlossen; doch werden eine Reihe wichtiger Ausnahmen gemacht: Einmal mit Bezug auf Fabrikate, die durch Vermittlung der S. S. S. eingeführte Rohstoffe nur in unbedeutenden Mengen enthalten; sodann mit Bezug auf Fabrikate der Metallbranche (mit Ausschluß des Kupfers), sofern der Hauptwert der in einen kriegführenden Staat zu exportierenden Fabrikate nicht in Materialien liegt, deren Einfuhr durch einen mit diesem in Kriegszustand befindlichen Staat ermöglicht worden ist; ferner mit Bezug auf Maschinen und Apparate, bei denen das Kupfer nicht mehr als fünfzehn Prozent, bei elektrischen Maschinen nicht mehr als dreißig Prozent des Gesamtwertes repräsentiert; endlich nachstehende Fabrikate schweizerischer Industrien, soweit sie nicht dazu dienen, die kriegerischen Operationen zu erleichtern. Schokolade, im Rahmen des durchschnittlichen Exportes 1911/13, Rohseide, Florettseide (Schappe), Seidenstoffe und Seidenbänder für Kleider und Möbel, mit Ausschluß der Seidenabfälle aller Arten; Uhren, Spielwerke, Grammophone, Kompaß, chirurgische Instrumente; Stickereien und Plattstichgewebe; Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, mit Ausnahme der englischen Nummern 10 bis 18, 20 bis 25 und der Nummern 40 bis 60 stark gedreht; Baumwollgewebe, mit Ausnahme derjenigen aus vorstehend genannten Garnen; kondensierte Milch; Geflechte (Tressen) für Hüte; Wirk- und Strickwaren für Frauen und Kinder, mit Ausnahme solcher aus Wolle; elastische Gewebe und Bänder für Gürtel, Korsetten, Hosenträger, Strumpfbänder usw.; Zigarren und Zigaretten; Frauen- und Kinderschuhe aller Art; Hüte.

Zum Zwecke des Austausches von Waren, die von auswärtigen Staaten mit Ausfuhrverbot belegt sind, mittelst Waren, die dem schweizerischen Ausfuhrverbot unterliegen, können alle Produkte ausgeführt werden, die die Schweiz selbst erzeugt (zum Beispiel Agrar- und sonstige Bodenprodukte), ferner die Fabrikate aus eigenen Rohstoffen (zum Beispiel Calciumcarbid, Nitrate) und endlich die Fabrikate aus Stoffen, die von dem den Austausch bewerkstellenden Lande eingeführt werden (zum Beispiel Aluminium, Ferrosilicium usw.).

Sodann haben die Alliierten der schweizerischen Regierung zum Zwecke der Austauschtransaktionen mit den Zentralmächten die von diesen in der Schweiz errichteten beträchtlichen Lager an importierten Nahrungs- und Futtermitteln zur Verfügung gestellt. Für weitere Kompensationen ist Verständigung von Fall zu Fall vorbehalten.

Sehr eingehende Bestimmungen sind über den Veredlungsverkehr mit Metallen (Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Nickel) aufgestellt.

Soweit es zur Aufklärung bestimmter Fälle von Zuwider-

handlung gegenüber den übernommenen Verpflichtungen notwendig ist, wird die S. S. S. den Vertretern des Bundesrates und der Alliierten die erforderlichen Erläuterungen geben und ihnen helfen, den Tatbestand an Hand der Akten festzustellen.

Statistische Aufzeichnungen über Importe und Exporte sowie über den Veredlungsverkehr sind von der S. S. S. monatlich den beteiligten Regierungen einzureichen.

Aus den Statuten des Metalleinfuhr-Syndikats, die einen Einblick in die Art der Vorschriften für die verschiedenen geplanten Syndikate ergeben, heben wir folgendes hervor:

„Das Syndikat hat die Form einer eingetragenen Genossenschaft, mit einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrate, von denen eines durch den Bundesrat ernannt wird.

Die Genossenschafter sind unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, alle Sendungen von Materialien, die auf der Liste der Genossenschaft stehen und für welche sie Käufe abgeschlossen haben, zum Zwecke der Einfuhr in die Schweiz an die S. S. S. adressieren zu lassen. Sie verpflichten sich, diese aus dem Ausland bezogenen, oder zur Zeit auf Lager liegenden Materialien entweder in der Schweiz direkt zu verwenden oder in der eigenen Fabrikation zu verbrauchen.

Die Genossenschaft hat das Recht, durch ihre Organe bei ihren Mitgliedern jede ihr gutscheinende Kontrolle über die Einhaltung der den Mitgliedern überbundenen Verpflichtungen auszuüben. Für diese Kontrolle ist freier Zutritt in die Fabriken, Magazine und Bureaux und freier Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren. Ein gleiches Kontrollrecht steht den vom Verwaltungsrat der S. S. S. hiezu abgeordneten Mitgliedern zu.

Es ist indessen streng darauf zu halten, daß die Kontrolle durch Personen, welche einem Konkurrenzgeschäfte angehören, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des der Kontrolle unterstellten Mitglieders ausgeübt werden kann.

Übertretungen der übernommenen Verpflichtungen werden mit Konventionalstrafen im mindestens dreifachen Betrag des Wertes der Waren geahndet, die unrechtmäßig ausgeführt oder im Widerspruch mit erlassenen Vorschriften im Veredlungsverkehr benutzt worden sind.

Zur Sicherstellung dieser Konventionalstrafen ist eine Kautionsleistung (in bar, Wertpapieren oder Bankgarantie) zu leisten, die dem Werte der ermittelten Lagervorräte und der jeweiligen durch Vermittlung der S. S. S. bezogenen Waren entspricht.“

Das ist in der Hauptsache, was der Bundesrat in außerordentlich schwierigen und zähen Verhandlungen erreicht und unter den gegebenen Verhältnissen als den Interessen unseres Landes am zuträglichsten erachtet hat. Wie die wirtschaftlichen Bindungen nach der deutsch-österreichischen Seite, so sind auch die Vereinbarungen mit der Entente nur als Notbehelf in anormaler Zeit zu verstehen und zu ertragen. In den Kreisen unserer Industrie und unseres Handels wird man die Lösung begrüßen, weil endlich einem Zustand der Aufregung und Ungewißheit ein Ende bereitet und der in mancher Beziehung nachteilige Ausweg, den private Initiative für den Fall des Scheiterns der amtlichen Verhandlungen zu eröffnen bereit war, nun nicht beschränkt werden muß. Vor allem ist nun zu wünschen, daß, wenn einmal der Trust im Gang ist, was kaum vor November möglich sein wird, nicht durch ferneres Mißtrauen seitens der interessierten Mächte die Tätigkeit desselben erschwert wird.



Zoll- und Handelsberichte



Die französisch-italienischen Handelsbeziehungen. Das Eingreifen Italiens in den Krieg gegen die Zentralmächte hat dieses Land auch handelswirtschaftlich eng an England und Frankreich geknüpft. Diese Zusammengehörigkeit hat in einem Stelldichein französischer und italienischer Politiker in der Villa d'Este bei Como zunächst einen etwas geräuschvollen Ausdruck gefunden, denn es ist in dieser Konferenz sehr viel geredet und bankettiert worden, ohne daß praktische Resultate gezeitigt worden wären. Es wurden, wie meistens bei solchen Anlässen, Kommissionen gewählt und allfällige Beschlüsse auf spätere Zusammenkünfte verschoben. Im übrigen wird sich eine Übereinstimmung zwischen Frankreich und